



**Prof. Dr. Gerhard Dannecker**

**Blockseminar zum Strafverfassungsrecht**

**Sommersemester 2018**

Themen:

1. Welche Bedeutung hat der Topos „ultima ratio“ für den Strafgesetzgeber und den Strafrechtsanwender?
2. Ergeben sich im Strafrecht Beschränkungen für den Gesetzgeber und Normanwender im Hinblick auf den (vermeintlichen) „fragmentarischen Charakter des Strafrechts“?
3. Sollte für das Strafverfassungsrecht eine Sonderdogmatik des Verfassungsrechts ausgearbeitet werden, wie sie etwa für das Steuerrecht entwickelt wurde?
4. Welche Bindungen werden dem Strafgesetzgeber einerseits und dem Strafrichter andererseits durch den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auferlegt?
5. In welcher Beziehung steht die Rechtsgutslehre zum Verfassungsrecht (Inzest-Entscheidung des BVerfG)?
6. Inwieweit bindet der Schuldgrundsatz den Strafgesetzgeber und den Strafrichter?
7. Welche Aussagen enthält die Europäische Grundrechtecharta zum Milderungsgebot? Ergeben sich Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und 3 StGB?
8. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der in BVerfGE 126, 170 niedergelegten Interpretation des Gesetzlichkeits- und Bestimmtheitsprinzips (Art. 103 Abs. 2 GG) für die Vereinbarkeit verschärfender Rechtsprechung mit dem Rückwirkungsverbot?
9. Ist die Strafrechtswissenschaft an das Gesetzlichkeitsprinzip gebunden (siehe das Beispiel LK-StGB/Schünemann, 12. Aufl. 2012, § 266 Rn. 13 f.)?
10. Welche verfassungsrechtlichen Schranken bestehen für die richterrechtliche Schließung versehentlich entstandener Strafbarkeitslücken? Gehen Sie dabei insbesondere auf die die Frage einer "Ahndungslücke" im WpHG unter Auswertung der Entscheidung des BGH vom 10.01.2017 ein.



11. Die Widerspiegelung von Werten in der Strafrechtsordnung (vgl. *Württemberg*, Humanität als Strafrechtswert, SJZ 1948, 650; *Württemberg*, Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, insb. S. 88 ff., 2. Aufl. 1959).
12. Die Abgrenzung von Strafsanktionen zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen.
13. Grenzen restriktiver Auslegung im Strafrecht – an den Beispielen des Mordtatbestandes, des Schutzes der Betriebsverfassung (*Dannecker*, FS Gitter, 1995, S. 167 ff.) und der erfolgsqualifizierten Delikte (vgl. etwa LK-StGB/*Vogel*, 12. Aufl. 2007, § 18 Rn. 25, 46, 79).

Eine Anmeldung ist erforderlich. Interessierte können sich ab sofort im Sekretariat des Lehrstuhls bei Frau Bock ([sekretariat.dannecker@jurs.uni-heidelberg.de](mailto:sekretariat.dannecker@jurs.uni-heidelberg.de), 06221 54-7472, Zimmer 115) anmelden.

**Vorbesprechung:** Montag, 12. Februar, 16.00 Uhr, Übungsraum 5

Termin (voraussichtlich gegen Semesterende) und Veranstaltungsort werden noch über die Lehrstuhlhomepage (<http://www.jura.uni-heidelberg.de/dannecker/lehre.html>) bekannt gegeben.